

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 523/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Louis G [REDACTED] (früher G [REDACTED]),
[REDACTED], K [REDACTED] Road, B [REDACTED] H [REDACTED], N [REDACTED] S [REDACTED]/Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, Dr. Graf, Korn und Dr. Wessner

in der Sitzung vom 16. September 1969 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 19. März 1968 wird zugelassen.

G r u n d s a t z e

Der Sachverständige Dr. P. hat das Herzkrankegeßleiden des Klägers als durch die Verfolgung abgrenzbar verschlimmert angesehen, die durch dieses Leiden verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mit zunächst 30 %, für eine spätere Zeit mit 50 % veranschlagt und den verfolgungsbedingten Anteil mit gleichbleibend 15 % bewertet. Damit entfällt nach seiner Ansicht stets mehr als ein Viertel-Anteil an der Erkrankung des Klägers auf die Verfolgung. Das Berufungsgericht hat zwar in Beachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Auffassung des Sachverständigen, es liege die Verschlimmerung eines früheren Leidens im Sinne des § 3 2. DV-BGG vor, abgelehnt, sich jedoch im übrigen auf das Gutachten des Sachverständigen gestützt und diesem Gutachten entnommen, daß der Sachverständige keine (wesentliche) Mitverursachung angenommen habe. Es ist über die verfahrensrechtliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen der Tat-

Ordnung

Teil

Die vorstehende Urteilsammlung ist eine Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt. Die Urteile sind in der Urteilsammlung veröffentlicht und sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt. Die Urteile sind in der Urteilsammlung veröffentlicht und sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 1 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)